

An den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin

Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin ist in Gefahr

Nach Bekanntgabe der Planung der Landesförderung in den Bereichen der Jugend- und Schulsozialarbeit ab 2023 (ESF-Förderperioden) durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 25.06.2021 ist davon auszugehen, dass es zu einer dramatischen Veränderung der Förderung im Bereich der §§ 11, 12, 13, 13a SGB VIII kommen wird.²

Im Bereich der ESF-Förderung der Jugendsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin wird es demnach ab dem Jahr 2023 bis 2029 zu einer Minderfinanzierung in Höhe von durchschnittlich 90 TEUR jährlich kommen. Der Zuwachs im Bereich der Schulsozialarbeit beträgt in gleichem Zeitraum zirka 400 TEUR jährlich und muss in gleicher Höhe bei Beantragung durch die Landeshauptstadt Schwerin gegenfinanziert werden.

Daraus ergibt sich **ein zusätzliches notwendiges Finanzvolumen von bis zu 490 TEUR jährlich.**

Es ist zwingend erforderlich, die Strukturen und Ressourcen in der Jugendarbeit, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit zu sichern und zu stärken. Das gilt insbesondere im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen, die unter sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen leiden.

Vor diesem Hintergrund fordert der Jugendhilfeausschuss:

- **vom Land Mecklenburg-Vorpommern:**
 1. eine Verstärkung der Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit durch eine Flexibilisierung der Landesförderung der Jugend- und Schulsozialarbeit (z. B. gegenseitige Deckungsfähigkeit).
 2. dass es ab 2023 **keine** Absenkung der Mittel im Bereich der Jugendsozialarbeit geben darf, da die vorgesehene Finanzierungsstruktur zu Lasten der Jugendsozialarbeit geht.
 3. die Anhebung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII entsprechend des Kommunalvertrages auf ein angemessenes Niveau – mindestens jedoch auf 10,00 Euro pro Kopf in der lt. SGB VIII zugrunde zu legenden Alterskohorte mit einer jährlichen Dynamisierung.
 4. dass der durch eine Gebietskörperschaft festgestellte Bedarf im Bereich der §§11, 12,13, 13a SGB VIII als eine pflichtige Leistung auch formal anzuerkennen ist (auf § 80 SGB VIII wird verwiesen).

¹ Redaktionsgruppe aus der AG nach 78 SGBVIII, mitgewirkt haben: die Landeshauptstadt Schwerin, Schweriner Jugendring e.V., Bauspielplatz Schwerin e.V. Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. Region Schwerin

² § 11 Jugendarbeit, § 12 Jugendverbandsarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit, § 13a Schulsozialarbeit

- **von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin:**

1. Sicherstellung des festgestellten Bedarfs der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin unter Berücksichtigung der notwendigen Mehrbedarfe ab 2023 auf Grundlage des Bedingungsrahmens für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin- Strategieplanung ab 2019 (max. 490 TEUR jährlich – Stand Aug. 2021)
2. die Fortschreibung einer qualifizierten Jugendhilfeplanung (Evaluierung des Bedingungsrahmens für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin- Strategieplanung ab 2019 JA, JSA, SSA) - unter Einbeziehung eines Finanz- und Fachcontrollings im Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

Gez.

Matthias Speidel
(Sprecher der AG JSA)

Matthias Glüer
(Sprecher der AG JSA)